

S A T Z N G

der Stadt Rockenhausen über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

von 28.3.1990

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat am 4.12.1989 aufgrund des
§ 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973
(GVBl. S. 419) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2
des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt
Rockenhausen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufs-
recht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken
zu.

§ 2

1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gewannen

"Ziegelacker" - "In der Lehnkaute"

mit Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht.

2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der beigelegten
Lageskizze durch verstärkte gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.
Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

///

Rockenhausen, den 28.3.1990

gez. Seebald
(Seebald)
Stadtbürgermeister

Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung
"Ziegelacker" - In der Lehmkaute

